

Niederschrift

über die **5. ordentliche Sitzung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Ruprechtshofen am Dienstag, dem **16. November 2010**, im Gemeindesaal Ruprechtshofen.

Die Einladung ist am **11. November 2010** in der mit den Gemeinderatsmitgliedern individuell vereinbarten Weise an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates ergangen.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Anwesend waren:

- | | |
|-----------------------------------|------------------------------------|
| 1. Bürgermeister | Ing. Leopold Gruber-Doberer |
| 2. Vizebürgermeister | Martin Leeb |
| 3. Geschäftsführender Gemeinderat | Ing. Franz Waxenegger |
| 4. Geschäftsführender Gemeinderat | Ing. Werner Gallistl |
| 5. Geschäftsführender Gemeinderat | Rudolf Riegler |
| 6. Geschäftsführender Gemeinderat | Richard Punz |
| 7. Gemeinderat | Ing. Andreas Aigelsreiter |
| 8. Gemeinderat | Franz Reisinger |
| 9. Gemeinderat | Barbara Graf |
| 10. Gemeinderat | Franz Guger |
| 11. Gemeinderat | Herbert Enigl |
| 12. Gemeinderat | Andreas Loidhold |
| 13. Gemeinderat | Engelbert Biber |
| 14. Gemeinderat | Karl Emsenhuber |
| 15. Gemeinderat | NR Leopold Mayerhofer |
| 16. Gemeinderat | Heinz Wasinger |
| 17. Gemeinderat | Josef Handl |
| 18. Gemeinderat | Johannes Scherndl |
| 19. Gemeinderat | Andreas Wieser |
| 20. Gemeinderat | Josef Bernauer |
| 21. Gemeinderat | Friedrich Fellner |

Vorsitzender:

Bgm. Ing. Leopold Gruber-Doberer

Schriftführer:

Vbgm. Martin Leeb

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung
2. Beschlussfassung von Subventionsansuchen
3. Grundsatzbeschluss über den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Ruprechtshofen
4. Beschlussfassung über den Abschluss eines Tauschvertrages
5. Beschlussfassung über einen Grundabtretungsvertrag
6. Beschlussfassung über die Übernahme von Kosten für die AWG Lasserthal
7. Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für den Zivilschutzverband
8. Beschlussfassung über die Gewährung einer Wohnbauförderung
9. Beschlussfassung über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Wasserabrechnung
10. Beschlussfassung über die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe
11. Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung
12. Beschlussfassung über die Änderung der Wasserabgabenordnung
13. Beschlussfassung über die Änderung des Einheitssatzes bei der Aufschließungsabgabe
14. Beschlussfassung über die Änderung der Marktstandsgebühr
15. Beschlussfassung über die Änderung der Hundeabgabe
16. Beschlussfassung über die Änderung der Wohnbauförderungsrichtlinien
17. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien zur Tierzuchtförderung
18. Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Hauskrankenhilfe
19. Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung über die Lustbarkeitsabgabe
20. Bericht über die Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses
21. Beschlussfassung der Anpassung der Entgelte für den Eislaufplatz
22. Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die WVA Lasserthal
23. Bericht des Bürgermeisters
24. Berichte und Anfragen der Gemeinderäte

Erledigung

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Genehmigung und Fertigung des Protokolls der letzten Sitzung

Jeder Gemeinderat hat eine Kopie des Protokolls erhalten. Es wurden keine schriftlichen Anträge zur Abänderung des Sitzungsprotokolls eingebracht.

Bgm. Gruber-Doberer stellt folgenden Antrag: Der Gemeinderat möge die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wurde angenommen. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Beschlussfassung von Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Schützenverein Ruprechtshofen – St. Leonhard/F. musste im Jahr 2008 den Schießstand bei der Fam Wurzer räumen und konnte mit Hrn. Richard Hörmann eine Einigung über die Errichtung einer Schießanlage im Steinhaus in St. Leonhard/F.

erzielen. Es sollen 3 Schießstände angeschafft werden, auch die zur Verfügung stehenden Turnierwaffen sind zu erneuern bzw. zu warten. Außerdem sind weitere Ausrüstungsgegenstände sowie eine EDV-Anlage anzuschaffen. Die Gesamtbelastung für die derzeit 8 Vereinsmitglieder beläuft sich somit auf über 11.000,- Euro. Der Verein sucht daher bei den Gemeinden Ruprechtshofen und St. Leonhard/F. um finanzielle Unterstützung an.

HH-Stelle: 1/2690-7570, frei: € 1.605,-

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll eine Subvention in der Höhe von € 200,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 3 der Tagesordnung:

Grundsatzbeschluss betreffend den Ankauf eines Tanklöschfahrzeuges für die FF Ruprechtshofen

Sachverhalt: Ab dem Jahr 2011 sind neue Förderrichtlinien für den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen zu erwarten. Das Tankfahrzeug der FF Ruprechtshofen mit 2000 Liter Tankinhalt wurde im Juli 1990 erstmalig zugelassen, es ist seit nunmehr 20 Jahren im Einsatz und soll durch ein gleichwertiges ersetzt werden. Die Ersatzanschaffung entspricht der Mindestausrüstungsverordnung. Der geschätzte Anschaffungswert des Fahrzeuges beläuft sich auf EUR 384.000,- incl. MWSt., die Kosten der Gemeinde (mindestens 50%) betragen somit EUR 192.000,-. Die zu erwartende Förderung beträgt EUR 65.000,-. Die tatsächliche Investition ist für Mitte des Jahres 2012 vorgesehen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss zur Anschaffung des Tankfahrzeuges für die FF Ruprechtshofen fassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über den Abschluss eines Tauschvertrages

Sachverhalt: Der öffentliche Weg bei der Liegenschaft Fichtinger in Kronberg wurde vor Jahren im Zuge der Staubfreimachung begradigt und um einige Meter in westliche Richtung verlegt. Eine grundbücherliche Berichtigung ist damals nicht erfolgt. Diese Wegverlegung wurde nun im Zuge eines Kaufvertrages vermessen. Zur grundbücherlichen Umsetzung der Vermessungsurkunde ist ein Gemeinderatsbeschluss, mit dem die Entlassung der Flächen hinsichtlich des alten Weges aus dem „öffentlichen Gut“ beschlossen und der neue Weg gewidmet wird, erforderlich. Ein Tauschvertrag mit der Familie Fichtinger (errichtet von Rechtsanwalt Dr. Gerhard Taufner) ist ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Entwidmung der Teilflächen 7, 8 und 10 des öffentlichen Weges, Parz. 497, die Widmung und Übernahme in das öffentliche Gut der Grundstücke Nr. 497/1 und 497/2, KG 14056

Riegers, und den Tauschvertrag mit der Fam. Fichtinger beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über einen Grundabtretungsvertrag

Sachverhalt: Aufgrund der Baulandwidmung der Flächen in Rainberg tritt die Besitzerin, Frau Aloisia Handl, die erforderlichen Flächen für den Siedlungsstraßenbau im Ausmaß von 51 m² unentgeltlich ab. Als Grundlage dient der Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten DI Loschnigg. Die neu geschaffene Parzelle 848/5, KG 14052 Rainberg, soll ins Eigentum des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Ruprechtshofen übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Straßengrundabtretungsvertrag und die Übernahme der Fläche ins öffentliche Gut beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Übernahme von Kosten für die AWG Lasserthal

Sachverhalt: Die Kläranlage der AWG Lasserthal liegt am Rande des Wasserschutzgebietes der WVA Lasserthal. Aus diesem Grund war eine direkte Ableitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter nicht möglich, eine deutlich längere Rohrstrecke für die Ableitung musste errichtet werden. Die ungeforderten Mehrkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf EUR 1.476,30 netto. Die Gemeinde Ruprechtshofen als Betreiber des Brunnens in Lasserthal soll diese von der AWG Lasserthal nicht verschuldeten Kosten übernehmen. In der 32. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2009, TOP 9, Bericht des Bürgermeisters, wurde diese Maßnahme bereits besprochen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll eine Subvention in der Höhe von EUR 1.476,30 gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Festlegung des Mitgliedsbeitrages für den Zivilschutzverband

Sachverhalt: Der Zivilschutzverband ersucht um Erhöhung des freiwilligen Mitgliedsbeitrages auf EUR 0,15 pro Einwohner, das sind EUR 332,85. Die letzten Jahre wurden pauschal EUR 145,- pro Jahr bezahlt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der freiwillige Mitgliedsbeitrag für den Zivilschutzverband soll mit € 145,- pro Jahr festgesetzt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Gewährung einer Wohnbauförderung

Sachverhalt: Herr und Frau Zulehner suchen für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Zwerbach 35 um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in der Höhe von EUR 2.277,-, das sind 30% der bezahlten Aufschließungsabgabe für 753 m² Grundfläche gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 13.5.1996, an. Diese Richtlinien besagen allerdings, dass der Rohbau binnen fünf Jahren nach Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses fertigzustellen ist. Diese Frist wurde nicht eingehalten, die Aufschließungsabgabe wurde bereits am 18. 11. 2003 bezahlt. Der Bürgermeister kann daher die Förderung nicht im Sinne der Richtlinien gewähren. Über eine allfällige Förderung hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge im Sinne der geltenden Richtlinien die Gewährung einer Wohnbauförderung ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Gewährung von Ermäßigungen bei der Wasserabrechnung

Sachverhalt: Herr Johann Wittmann, Lasserthal 6, und Herr Gerhard Hofer, Birkenstraße 19, suchen um Ermäßigung bei der Wasserverbrauchsabrechnung an. Als Begründung führen beide defekte Überdruckventile bei den Warmwasserboilern an. Derartige Ansuchen sind vom Gemeinderat mit dem Hinweis auf die Eigenverantwortung der Wassernutzer immer wieder abgelehnt worden, zuletzt in der 16. Sitzung des Gemeinderates vom 29. Jänner 2007 und der 17. Sitzung des Gemeinderates vom 30. 3. 2007. Außerdem wurden entsprechende Hinweise in der Gemeindezeitung auf Kontrolle des Wasserverbrauchs immer wieder publiziert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll die Ansuchen um Ermäßigungen bei den Wasserabrechnungen ablehnen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Beratung über die Verordnung über die Einhebung einer Gebrauchsabgabe

Sachverhalt: Die Gebrauchsabgabe ist für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde vorzuschreiben. Die vom NÖ Landtag am 1. Juli 2010 beschlossene Änderung des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Die Abgabentatbestände wurden überarbeitet, zusammengefasst und damit auf einige wenige ertragreiche Tatbestände reduziert. Die letzte Tarifanpassung ist 1982 erfolgt. Die Gemeindeaufsichtsbehörde legt allen Gemeinden in Niederösterreich nahe, die Einhebung der Gebrauchsabgabe ausnahmslos mit den gesetzlich vorgegebenen Höchstsätzen zu beschließen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung der Gebrauchsabgabe mit den geltenden Höchstsätzen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 11 der Tagesordnung:**Beschlussfassung über die Änderung der Kanalabgabenordnung**

Sachverhalt: Die Gemeindeaufsichtsbehörde hat im Bericht zur Gebarungseinschau die Valorisierung der seit 1996 gültigen Einheitssätze der Kanaleinmündungsabgabe verlangt. Die Preissteigerung nach dem Verbraucherpreisindex in den letzten 14 Jahren beträgt ca. 25 %. Die Einheitssätze wurden vom Ziviltechniker neu berechnet.

Nachfolgend die Empfehlungen für die neuen Einheitssätze:

	bisher	neu
Mischwasser	€ 8,72	€ 11,00
Schmutzwasser	€ 10,39	€ 13,00
Regenwasser	€ 3,63	€ 5,00

Mit den derzeitigen Kanalbenutzungsgebühren kann die von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebene Kostendeckung erreicht werden, hier ist also keine Anpassung erforderlich. Die Änderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Kanalabgabenordnung**der Marktgemeinde Ruprechtshofen****§ 1**

In der Marktgemeinde Ruprechtshofen werden Kanalrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 58.138,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 200 zugrundegelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 13,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 5.743.372,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 16.721 zugrundegelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 1.455.305,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.655 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Mischwasserkanal: € 1,69
- b) Schmutzwasserkanal: € 1,69
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): € 1,69

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,17 festgesetzt.

(3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 40,02 festgesetzt.

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Kanalabgabenordnung mit den vom Ziviltechniker vorgeschlagenen Sätzen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Wasserabgabenordnung

Sachverhalt: Die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruprechtshofen ist nicht kostendeckend, die Gemeindeaufsichtsbehörde verlangt eine Valorisierung der geltenden Sätze in der Wasserabgabenordnung. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe ist gemäß den Berechnungen des Ziviltechnikers von € 4,50 auf € 5,34 anzuheben. Um den geltenden Wasserbezugstarif von € 1,30 nicht anheben zu müssen, soll die Bereitstellungsgebühr von € 10,- auf € 30,- angehoben werden. Durch diese Maßnahme sollen vor allem auch jene Haushalte zur Refinanzierung der hohen Errichtungskosten für die Wasserleitung beitragen, die zwar einen Anschluss errichten ließen, aber aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nur sehr wenig oder gar kein Wasser beziehen. Die geänderte Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Ruprechtshofen

§ 1

In der Marktgemeinde Ruprechtshofen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§ 2**Wasseranschlussabgabe**

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,34 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 3.269.720,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 30.581 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5**Sonderabgabe**

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6**Bereitstellungsgebühren**

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m³/h festgesetzt.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	30,00	90,00
7	30,00	210,00
10	30,00	300,00
20	30,00	600,00
30	30,00	900,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,30 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

§ 8

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
 2. von 1. April bis 30. Juni
 3. von 1. Juli bis 30. September
 4. von 1. Oktober bis 31. Dezember
- Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Wasserabgabenordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung des Einheitssatzes bei der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt: Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit dem Jahr 2001 € 300,-. Da seit der letzten Anpassung neun Jahre vergangen sind und sich der Baukosten- bzw. Verbraucherpreisindex in dieser Zeit wesentlich verändert hat, wurde von der Gemeindeaufsichtsbehörde die Valorisierung des Einheitssatzes dringend empfohlen. Der Mindestsatz für Konsolidierungsgemeinden liegt bei € 450,-, im Hinblick auf die Konkurrenzfähigkeit bei der Werbung um neue Bürger und um die Errichter von Einfamilienhäusern in der Bauphase nicht zu stark zu belasten, soll der Einheitssatz lediglich auf € 350,- angehoben werden, das bedeutet eine Steigerung um 16,6 %. Der Baukostenindex ist im gleichen Zeitraum um 20,1 % gestiegen (Quelle: Statistik Austria). Die Änderung des Einheitssatzes tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen hat in der 5. Sitzung am 16. November 2010, TOP 13, folgende

VERORDNUNG

erlassen.

1.**Höhe des Einheitssatzes**

Gemäß § 38 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1976, LGBl. 8200 i.d.g.F., wird der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe einheitlich mit

€ 350,-

festgesetzt.

2.**Rechtsgültigkeit**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes vom 21. Mai 2001 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes bei der Aufschließungsabgabe auf € 350,- beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Marktstandsgebühr

Sachverhalt: Die Marktstandsgebühr wurde letztmalig im Jahr 1997 neu festgelegt und ist laut Gebarungseinschauprotokoll der Gemeindeaufsichtsbehörde nach nunmehr 13 Jahren entsprechend zu valorisieren. Die Gebühr je angefangenem Laufmeter soll mit € 5,-, der Mindestbetrag bei weniger als drei Laufmetern mit € 15,- festgesetzt werden. Damit soll auch dem hohen Reinigungsaufwand nach den Marktveranstaltungen Rechnung getragen werden. Die Änderung der Marktstandsgebühr tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ruprechtshofen hat in der 5. Sitzung am 16. November 2010, TOP 14, folgende

MARKTSTANDSgebÜHREN

beschlossen.

Verordnung

1.

Höhe der Marktstandsgebühren

Je angefangenem Laufmeter Marktstand ist der **Betrag von € 5,-** zu bezahlen. Bei weniger als drei Laufmetern ist der **Mindestbetrag von € 15,-** zu bezahlen.

2.

Rechtsgültigkeit

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Höhe der Marktstandsgebühren treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll die Neufestsetzung der Marktstandsgebühr beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Hundeabgabe

Sachverhalt: Die Hundeabgabe wurde letztmalig im Jahr 1982 neu festgelegt und ist laut Gebarungseinschauprotokoll der Gemeindeaufsichtsbehörde nach nunmehr 28 Jahren entsprechend zu valorisieren. Die gesetzliche Gebühr von € 6,54 für Nutzhunde darf nicht erhöht werden, die Gebühr für alle übrigen Hunde mit Ausnahme der Hunde

nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz soll für den ersten Hund mit € 20,-, für jeden weiteren Hund mit € 25,- festgesetzt werden. Für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz ist mindestens das Zehnfache der für Nutzhunde festgelegten Abgabe vorzuschreiben. Diese Gebühr soll mit € 65,40 festgesetzt werden. Die Änderung der Hundeabgabe tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Änderung der Hundeabgabeverordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: drei Gegenstimmen, GfGR Punz, GR Leopold Mayerhofer, GR Herbert Enigl (alle FPÖ).

Punkt 16 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Wohnbauförderungsrichtlinien

Sachverhalt: Um der angespannten Budgetsituation in unserer Gemeinde Rechnung zu tragen soll die im Gemeindevergleich sehr großzügige Wohnbauförderung reduziert werden. Die generellen Richtlinien für die Wohnbauförderung sollen wie folgt festgelegt werden:

GENERELLE RICHTLINIEN

für die Antragstellung und Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe der Marktgemeinde Ruprechtshofen

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss in der 5. ordentlichen Sitzung vom 16. November 2010, TOP 16, werden folgende Förderungen von privaten Wohnbauten im Gemeindegebiet von Ruprechtshofen beschlossen

A

Teilweise Rückerstattung der Aufschließungsabgabe

1.

Gegenstand der Förderung

Durch die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Ruprechtshofen kann nach Maßgabe der vorhandenen Mittel die Schaffung von privaten Wohnungen (Neubauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern) gefördert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Rechtskraft des Grundbuchsbeschlusses der Rohbau dieser Wohnung fertiggestellt ist. Die Förderung wird nach erfolgter Fertigstellungsmeldung innerhalb der Frist nach NÖ Bauordnung, § 23/5, momentan 5 Jahre, bei der Gemeinde ausbezahlt. Die Förderung wird nur bis zu einer maximalen Wohnnutzfläche von 200 m² gewährt, es sei denn, ein höherer Bedarf wird nachgewiesen (mehr als 3 Kinder, mehrere Generationen im Haus, ...).

2.

Förderungswerber

Die Wohnbauförderung kann allen natürlichen Personen gewährt werden, die in der Gemeinde Ruprechtshofen ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder die zweifelsfrei bekunden, dass sie in der Gemeinde Ruprechtshofen nach Fertigstellung der Wohnung ihren ordentlichen Wohnsitz gründen werden.

3.**Art der Förderung**

1. Die Höhe der Wohnbauförderung richtet sich nach der Größe der Parzelle, worauf das Wohnhaus errichtet ist. Bis zu einer Gesamtfläche von 750 m² beträgt die Wohnbauförderung 20 % der bezahlten Aufschließungsabgabe. Bis zu einer Gesamtfläche von 850 m² beträgt die Wohnbauförderung 15 % der bezahlten Aufschließungsabgabe. Bis zu einer Gesamtfläche von 1000 m² beträgt die Wohnbauförderung 10 % der bezahlten Aufschließungsabgabe. Für Parzellen, die größer als 1000 m² sind, wird keine Wohnbauförderung gewährt. Unter Gesamtfläche ist jeweils die gesamte Parzellengröße ungeachtet der Widmungsart zu verstehen.
2. Die Aufschließungsabgabe ist binnen einem Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides in voller Höhe fällig. Eine Stundung oder Ratenzahlung ist nicht vorgesehen.
3. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung kann nach erfolgter Fertigstellungsmeldung innerhalb der Frist nach NÖ Bauordnung, § 23/5, momentan 5 Jahre, schriftlich bei der Gemeinde eingebracht werden.

4.**Rechtsgültigkeit**

Die generellen Förderrichtlinien des Gemeinderates treten am 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die generellen Richtlinien vom 13. 5. 1996 außer Kraft.

B**Weitere Wohnbauförderungen (Ökoförderung)****1.****Gegenstand der Förderung**

Die Marktgemeinde Ruprechtshofen gewährt eine Förderung für den Anschluss an die Fernwärme oder die Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen, die mit nachwachsenden Rohstoffen betrieben werden (z.B. Pellets, Stückholz, Hackschnitzel, Energiekorn u.ä.) oder Wärmepumpen für Heizzwecke in Kombination mit Photovoltaikanlagen. Reine Warmwasserwärmepumpen, Solaranlagen und Photovoltaikanlagen werden **nicht mehr** gefördert.

2.**Förderungswerber**

Die Ökoförderung wird für ständig bewohnte Objekte mit ausschließlicher oder zumindest überwiegender Wohnnutzung gewährt. Antragsteller können alle natürlichen Personen sein, die in der Gemeinde Ruprechtshofen ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

3.**Art der Förderung**

Die Förderung beträgt 10 % der Material- oder Anschlusskosten (inkl. MWSt.), höchstens jedoch € 300,- Die Kosten sind durch Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsbestätigungen nachzuweisen. Wird eine förderbare Heizanlage errichtet, obwohl die Möglichkeit zum Anschluss an das Netz der Biomasse-Fernwärmeversorgung gegeben ist, reduziert sich die Förderung um 50 %.

Die bewilligte Subvention wird mittels Einkaufsgutscheinen ausgefolgt. Die Förderung kann erst ausbezahlt werden, wenn eine Bauanzeige oder Baubewilligung für das zu fördernde Vorhaben vorliegt.

Rechtsgültigkeit

Die generellen Förderrichtlinien des Gemeinderates treten am 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die generellen Richtlinien vom 6. 10. 2008 außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die geänderten Förderrichtlinien beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien zur Tierzuchtförderung

Sachverhalt: Die Gemeinde hat im Sinne des NÖ Tierzuchtgesetzes die künstliche Besamung von Rindern mit mindestens einem Drittel der jährlich ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung zu fördern. Die Förderung für die Besamung von Schweinen erfolgt freiwillig. Da die Gemeindeaufsichtsbehörde auch hier Einsparungspotential aufgezeigt hat, soll die Förderung für die Schweinebesamung um 25% reduziert werden. Pro Besamung (2 Portionen) soll ab 1. Jänner 2011 ein Zuschuss von € 3,- gewährt werden.

GENERELLE RICHTLINIEN

für die Förderung der Zuchttierhaltung in der Marktgemeinde Ruprechtshofen

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss in der 5. ordentlichen Sitzung vom 16. November 2010, TOP 17, werden folgende Förderungen beschlossen:

1. **Beim Ankauf eines Zuchtstieres gewährt die Gemeinde einen Ankaufsbeitrag im Ausmaß von 30 % des Kaufpreises inkl. MWSt.**
2. **Die Vatertierhalter erhalten für jede Belegung von Rindern fremder Tierbesitzer einen Zuschuss von € 4,00 pro Belegung.**
Für die künstliche Besamung der Rinder gewährt die Gemeinde für jede Besamung durch einen Tierarzt € 9,50 inkl. MWSt., für jede Eigenbestandsbesamung € 8,00 inkl. MWSt.

Die Besamung ist vom Tierbesitzer in einer Liste zu bestätigen bzw. ist die Vorlage der Besamungsscheine erforderlich.

3. **Beim Ankauf eines Zuchtebers, eines Ziegenbockes oder Schafwidders gewährt die Gemeinde einen Ankaufsbeitrag im Ausmaß von 25 % des Kaufpreises inkl. MWSt., höchstens jedoch € 175,00.**
Bei der Antragstellung auf Gewährung eines Ankaufsbeitrages für Zuchtstiere, Zuchteber, Ziegenböcke und Schafwidder ist die Vorlage der Ankaufbestätigung (Rechnung) und des Körscheines (Abstammungsnachweis) erforderlich. Sobald das Zuchttier nicht mehr als solches im Betrieb verwendet wird, ist der Körschein beim Gemeindeamt abzugeben.
4. **Für die künstliche Besamung der Schweine gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von € 3,00 für jede Besamung.**

Die Förderungen werden ausnahmslos im Jänner des Folgejahres abgerechnet, Deckblöcke, saldierte Originalrechnungen, Körscheine sowie die Antragsformulare entsprechend der De-minimis-Regelung sind vollständig ausgefüllt beizubringen. Die

Subvention wird auf ein Bankkonto überwiesen. Barauszahlungen sind aus verwaltungstechnischen Gründen nicht möglich.

Die generellen Förderrichtlinien des Gemeinderates treten am 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig treten die generellen Richtlinien vom 11. 2. 2009 außer Kraft.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll die Änderung der generellen Richtlinien zur Tierzuchtförderung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Änderung der Richtlinien zur Förderung der Hauskrankenpflege

Sachverhalt: Der Aufwand für die Hauskrankenpflege hat sich seit dem Jahr 2005 von € 5.284,80 auf 10.694,58 im Jahr 2010, Stand 10. November, trotz des gleichbleibenden Satzes von € 1,45 pro Einsatzstunde mehr als verdoppelt.

Begründung ist der gestiegene Pflegebedarf und damit verbunden eine deutliche Erhöhung der geförderten Einsatzstunden. Die Förderung der Einsatzstunden soll, wie in anderen Gemeinden bereits Praxis, auf eine Stunde pro Tag und Pflegebedürftigem reduziert werden. Die bezahlten Beiträge sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde und dienen den Hilfsorganisationen zur Kostendeckung bei der Pflege. Eine Reduzierung dieser Leistungen hat auf die Pflegesituation in unserer Gemeinde keinen unmittelbaren Einfluss.

Die geänderten Richtlinien gelten ab 1. Jänner 2011.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Begrenzung der Förderung auf eine Einsatzstunde pro Tag je Pflegebedürftigem beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: zwei Gegenstimmen, SPÖ.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Aufhebung der Verordnung über die Lustbarkeitsabgabe

Sachverhalt: Der Landtag von Niederösterreich hat am 1. Juli 2010 die Aufhebung des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes beschlossen. Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Bestehende Verordnungen nach dem NÖ Lustbarkeitsabgabegesetz verlieren mit dem Außerkrafttreten des Gesetzes ihre Grundlage und sind nicht mehr anwendbar. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit sollten diese Verordnungen jedoch ebenfalls durch eine Aufhebungsverordnung des Gemeinderates mit 1. Jänner 2011 außer Kraft gesetzt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat soll die ersatzlose Aufhebung der Verordnung zur Lustbarkeitsabgabe vom 30. März 1993 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Bericht über die Gebarungseinschau des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Eine unvermutete Gebarungsprüfung hat am 28.10.2010 stattgefunden. Eine Rechnung über die Grünschnittentsorgung bei der Fa. Seiringer wurde beanstandet, sonst wurden keine Auffälligkeiten im Rechnungswesen festgestellt. Die Unklarheiten im Zusammenhang mit dieser Rechnung wurden bereits vor der Sitzung ausgeräumt. Die gesamte Gebarung wird wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt.

Antrag des Obmannes des Prüfungsausschusses: Dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter soll die Entlastung ausgesprochen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 21 der Tagesordnung:

Beschlussfassung der Anpassung der Entgelte für den Eislaufplatz

Sachverhalt: Im Zuge der Gebarungseinschau der Aufsichtsbehörde in der Gemeinde St. Leonhard am Forst als Sitz der Verwaltung des Eislaufplatzes wurde die Anpassung der Tarife für den Eislaufplatz dringend empfohlen. Der Freizeitanlagenausschuss hat die Eintrittspreise in der Region ermittelt und neue Tarife für die Beschlussfassung in beiden Gemeinden vorgeschlagen. Die neuen Tarife sollen ab der Saison 2010/2011 gelten.

Preise Kunsteisbahn St. Leonhard am Forst - Ruprechtshofen

	1 Laufzeit	Zehnerblock	Saisonkarte
Kinder bis 6 Jahre	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
Kinder bis 15 Jahre	€ 1,80	€ 15,00	€ 43,00
Lehrlinge, Studenten bis 19 Jahre, Präsenzdiener, Senioren mit gültigem Ausweis	€ 2,50	€ 20,00	€ 60,00
Erwachsene	€ 3,50	€ 30,00	€ 80,00
Familienkarte	---	---	€ 130,00
Gegen Vorlage des NÖ Familienpasses - 20% Ermäßigung (gültig für 1 Laufzeit)			
Gruppe ab 10 Personen	€ 1,50	---	---

Schuhverleih pro Laufzeit € 2,00

Geburtstagskinder bis 15 Jahre haben am Tag ihres Geburtstages mit Ausweis freien Eintritt sowie 5 ihrer Freunde.

Jeder 10. Eintritt frei - ausgenommen ermäßigte Karten und Gruppen.

Platzmiete für Firmen, Vereine und Gruppen gegen Voranmeldung € 32,00

Platzmiete für Schulen gegen Voranmeldung. Preise nach Vereinbarung.

von 10.00 - 12.00 Uhr oder von 11.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 21.45 Uhr.

Schuhverleih pro Laufzeit € 2,00

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die neuen Tarife für den Eislaufplatz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: vier Gegenstimmen, FPÖ.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Beschlussfassung über die Aufnahme eines Darlehens für die WVA Lasserthal

Sachverhalt: Für die Bedeckung der Ausgaben im Zuge der Maßnahmen beim Brunnen Lasserthal ist ein Darlehen in der Höhe von € 80.000,- aufzunehmen. Die Marktgemeinde St. Leonhard am Forst als Sitzgemeinde der Wasserverwaltungsgemeinschaft hat eine Ausschreibung durchgeführt. Zur Angebotslegung wurden folgende Banken eingeladen: Volksbank Ötscherland, Raika Region Melk, Hypo Investmentbank AG, Sparkasse NÖ Mitte West AG, UniCredit Bank Austria AG und Oberbank AG. Als Billigstbieter wurde die Volksbank Ötscherland mit einem Aufschlag von 0,45%-Punkten auf den 6-Monats-Euribor ermittelt.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat soll die Aufnahme des Darlehens beim Billigstbieter, der Volksbank Ötscherland, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Punkt 23 der Tagesordnung:

Bericht des Bürgermeisters

- Hochwasser 2009: Die Förderstelle hat die Rechnung des GVU für die Aufstellung von Containern, in denen vom Hochwasser beschädigte Gegenstände gesammelt wurden, in der Höhe von € 12.876,- nicht als förderwürdig anerkannt.
- Das Güterwege-Erhaltungsprogramm für die Gemeinde Ruprechtshofen wurde seitens des Landes NÖ von ursprünglich EUR 60.000,- auf nunmehr EUR 50.000,- reduziert.
- Das FSA-Darlehen für den Friedhof in der Höhe von EUR 32.000,- ist bereits zugezählt worden.
- Die Untersuchungsergebnisse des Brunnens Brunnwiesen liegen vor. Der Atracingehalt wurde mit 23 Mikrogramm festgestellt, der Grenzwert liegt bei 10 Mikrogramm. Der Grenzwert wurde bescheidmäßig auf 40 Mikrogramm befristet erhöht, die Frist läuft 2011 aus.
- Flächenwidmung in Rainberg: Mit der Fam. Sandler konnte eine Einigung erzielt werden, der Weg wird wie im Plan dargestellt errichtet. Die Fam. Sandler tritt die erforderlichen Flächen unentgeltlich ins öffentliche Gut ab.
- In Reisenhof wurde auf dem Grund von Herrn Franz Bachbauer ein Löschteich situiert, die Kosten für die Teichräumung belaufen sich auf EUR 1.200,-.
- Der Spitzgraben auf Höhe der Liegenschaft Köckeis ist fertiggestellt, die derzeit vorliegenden Rechnungen belaufen sich auf EUR 5.372,-.
- Mit dem Befüllen des Gleiszwischenraumes auf der Krumpe - wie mit der Schienenrad GmbH vereinbart - wurde begonnen.
- Von 26. bis 28. August 2011 findet das Bundespflügen in Zinsenhof statt. Mehrere tausend Besucher und Gäste werden erwartet.

- Der FC Leonhofen konnte den Herbstmeistertitel erreichen.
- Im Jahr 2011 feiert der ÖKB Ortsgruppe Ruprechtshofen sein 100-jähriges Bestehen. Ein Subventionsansuchen wurde abgegeben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Anfragen der Gemeinderäte

GfGR Waxenegger berichtet über die letzte Kulturausschuss-Sitzung. Der ÖKB hat den Termin für die 100-Jahr-Feier mit 19.6.2011 fixiert.

Am 3./4. Juni 2011 findet das Open Air statt, am 7./8. Dezember 2010 findet der Nikolauskirtag statt, als Nikolaus steht Diakon Reiterlehner zur Verfügung.

Die Straßenbaumaßnahmen sind in vollem Gange und werden in Kürze abgeschlossen. Der Schörgenbrunnenweg soll heuer nicht mehr gespritzt werden, es ist für diese Maßnahme bereits zu kalt.

GfGR Riegler berichtet über die Abrechnung der Maßnahmen beim Friedhof. Beim Güterwegebau können alle Maßnahmen wie geplant durchgeführt werden, es wurden ausreichend Reserven bei der Budgetierung eingeplant. Der Eisaufbau am Eislaufplatz ist im Gange, abhängig von der Witterung wird der 26. November als Eröffnungstermin vorgesehen. Als neue Reinigungskraft am Eislaufplatz wurde Frau Christiane Riedl eingestellt.

GR Graf: Am 4. Dezember findet ein vorweihnachtliches Konzert in der Pfarrkirche Ruprechtshofen statt. Veranstalter sind die Singgemeinschaft und der Verschönerungsverein. Am 19. November findet die CD-Präsentation von „Mass of Joy“ in der Pizzeria Giovanni statt. Die Landjugend Leonhofen hat einen neuen Vorstand gewählt, Obmann wurde Herr Christian Emsenhuber, als Obfrau wurde Frau Judith Leichtfried gewählt.

GR Handl: Großes Lob von auswärtigen Besuchern für die Gestaltung unseres Friedhofes. Anfrage an GfGR Punz, ob er schon an einem Fließband gearbeitet hat. GR Handl stört, dass Arbeiter, die 8 Stunden täglich an einem Fließband ihren Dienst verrichten, von GfGR Punz als negatives Beispiel in der letzten Aussendung der FPÖ in Ruprechtshofen diffamiert werden. In der folgenden Diskussion stellt sich heraus, dass besagter Artikel gar nicht von Punz stammt, sondern von NR Mayerhofer verfasst wurde.

GR Loidhold: Dank von der FF Brunnwiesen an alle Gemeinderäte, die den Ball besucht haben. Anfrage, ob die Schneeräumung am FF-Gelände von der Gemeinde übernommen werden kann. Bgm. Gruber-Doberer bietet an, die Grobräumung von Hrn. Gerstl durchführen zu lassen, die Feinräumung soll von der Feuerwehr selbst durchgeführt werden. GfGR Waxenegger wird diesbezüglich Kontakt mit Herrn Gerstl aufnehmen.

GR Guger: Die Arbeiten entlang der Krumpe sind zügig vorangegangen, 15-20 Personen haben sich als Helfer beteiligt. Am 27. November sollen die Arbeiten fortgeführt werden. GR Guger lädt die Gemeinderäte zur Mithilfe ein.

GR Fellner: In Zwerbach ist nach der Inbetriebnahme der Drucksteigerungsanlage der Wasserdruck zu hoch. Bgm. Gruber-Doberer empfiehlt den Einbau eines Druckminderers.

GR Enigl: Die A-Ständer der Aktion Schutzengel sollen entfernt werden. Laut GfGR Waxenegger werden die Ständer umgehend weggeräumt.

GfGR Punz: In der Ortsreportage ist nicht nur der Bürgermeister abgebildet, sondern auch VbGm. Leeb. Der Vizebürgermeister stellt darauf hin klar, dass er als Amtsleiter mit den Bediensteten auf einem Bild zu sehen war, auf einem zweiten Bild von der Eröffnungsfeier beim Unimarkt war VbGm. Leeb nur zu sehen, weil kein anderes verwendbares Bild von dieser Veranstaltung existiert.

GfGR Gallistl berichtet über die Wirtschaftsgespräche der Gemeinde im Marbella-Club und die Einsparungen bei der Musikschule Alpenvorland. Das Ruprechtshofener Budget wird um EUR 5.000,- gegenüber dem Vorjahr entlastet. Einsparungen gibt es auch im Hauptschulbudget, hier beläuft sich die Ersparnis für Ruprechtshofen auf ca. EUR 30.000,-.

VbGm. Leeb: Hinweis auf die Verkehrsverhandlungen in Etzen – Grund sind hier die Oberflächenwässer, die die darunter liegenden Äcker vernässen – und in der Oberndorfer Straße. Hier wurde eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 70 auf 50 kmh beantragt. Es wurde befristet eine Geschwindigkeitsmessanlage aufgestellt, die Ergebnisse liegen auf der BH auf und sind Grundlage für die neuerlich angesetzte Verhandlung.

Nachdem keine weiteren Anträge und Anfragen mehr vorliegen und alle Punkte der Tagesordnung erledigt wurden, dankt der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt.

(Schriftführer)

(Bürgermeister)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)